



Gemeinde Rothenfluh

Dossier Grundwasserschutzzonen

**Für die Quelfassung Horn (68.11.A) und das Pumpwerk Gries (68.47.A)
der Wasserversorgung der Gemeinde Rothenfluh**

Inventarnummer:

Mitwirkung

Inhaltsverzeichnis

Beilage 1	Schutzzonenreglement.....	Stand 08.04.2025
Beilage 2	Schutzzonenplan 1:1'500.....	Plan Nr. 23/097a vom April 2025
Beilage 3	Konfliktplan 1:1'500	Plan Nr. 24/013a vom April 2025

Mitwirkung



Schutzzonenreglement Gemeinde Rothenfluh

Für die Quelfassung Horn (68.11.A) und das Pumpwerk Gries (68.47.A) der Wasserversorgung Rothenfluh mit zugehörigem Schutzzonenplan 1: 1'500

Inventarnummer:

Mitwirkung

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die im zugehörigen Schutzzonenplan 1: 1'500 (Plan Nr. 23/097a) ausgedehnten Schutzzonen für die Quelfassung Horn und das Pumpwerk Gries, welche der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Rothenfluh dienen. Der Schutzzonenplan wird zusammen mit dem Reglement genehmigt.

Art. 2 Zweck

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwasserfassungen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie sind um die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und Quellen auszuscheiden. Die Grundwasserschutzzonen werden gegliedert in die Zone S1 (Fassungsbereich), Zone S2 (Engere Schutzzone) und Zone Sm (Bereich mittlerer Vulnerabilität)¹.

Art. 3 Nutzungsbestimmungen

¹ Innerhalb der Schutzzonen gelten die Nutzungsbestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes².

² Gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes gelten für die Verwendung von Holzschutzmitteln, Pflanzenschutzmitteln und Düngern die Vorgaben der ChemRRV.

Art. 4 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen

¹ Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen in Grundwasserschutzzonen, die die Nutzung von Trinkwasser gefährden oder gefährden können, sind zu sanieren³.

² Die notwendigen Sanierungsmassnahmen richten sich nach dem Massnahmenplan im Anhang 1 dieses Reglements.

Art. 5 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er erlässt dazu die notwendigen Verfügungen und Anordnungen.

¹ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 12

² Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 22

³ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Art. 31 Abs. 2

² Bei Verstössen gegen dieses Reglement führt er Ermittlungen über den Sachverhalt durch (z.B. bei untersagter Gülleausbringung in einer Schutzzone) stellt den Verursacher im Rahmen seiner Möglichkeiten fest und meldet den Verstoss, falls die Gemeinde für den entsprechenden Vollzug nicht zuständig ist, an die zuständige Vollzugsbehörde. In den übrigen Fällen leitet er seine Feststellungen und Beurteilungen an die zuständige kantonale Behörde weiter.

³ Im Weiteren orientiert der Gemeinderat die von Gewässerschutzzonen Betroffenen in geeigneter Form über Nutzungsbestimmungen und -einschränkungen.

⁴ Er kann den Vollzug gemäss Abs. 1 - 3 an eine kommunale Amtsstelle delegieren.

Art. 6 Entschädigungen

Für allfällige Entschädigungen infolge von Eigentumsbeschränkungen durch die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen, die einer Enteignung gleich kommen, haben die Inhaber der Grund- oder Quellwasserfassungen aufzukommen⁴.

Art. 7 Revision von Schutzzonen

Falls eine gesetzliche Änderung es erfordert oder wenn sich Schutzzonen als ungenügend erweisen, so obliegt es den Inhabern der Grund- oder Quellwasserfassungen, für die Revision der betroffenen Schutzzonen zu sorgen.⁵

Art. 8 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Schutzzonenreglement und der dazugehörige Schutzzonenplan treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Mit Inkrafttreten des Schutzzonenreglements und dem dazugehörigen Schutzzonenplan werden sämtliche damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Dokumente aufgehoben.

⁴ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20); Art. 20, Abs. 2 lit. c

⁵ Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11) § 34

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Rothenfluh:

Datum Beschluss:

Unterschriften Gemeinde:

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft / durch die Bau- und Umweltschutz-
direktion:

Datum Genehmigung:

Regierungsratsbeschluss:

Der Landschreiber:

Anhang 1: Massnahmenplan mit Fristen, Stand vom 17. Oktober 2023 (orientierend)

Anhang 2: Massgebende Gesetzesgrundlagen (orientierend)

Anhang 1: Massnahmenplan mit Fristen, Stand vom 17. Oktober 2023 (orientierend)

Konflikt Nr	Zone	Parzellen Nr.	Anlage/Nutzung	Massnahme	Fristen (ab Inkrafttreten Reglement)
8	S2	515	Strasse Verlängerung Griessgässli	Sanierung (Abdichtung Belag und Randstein setzen) oder Zufahrt zusätzlich physisch beschränken (Poller, Schranke); regelmässige Kontrolle Zustand (alle 5 Jahre), ggf. Sanierung	bei nächster Bautätigkeit. Zufahrtsbeschränkung bereits signalisiert
9	S2	516	Hochstammobstbäume, keine landwirtschaftliche Nutzung, Schnittnutzung Gras		
10	S2	500	Hochstammobstbäume, keine andauernde landwirtschaftliche Nutzung, zeitweise Weide für Schafe (statt Grasnchnitt)		
11	Sm	2015	Grillstelle oberhalb Roti Flue	regelmässige Kontrolle Zustand alle 5 Jahre ggf. Sanierung	

Anhang 2: Massgebende Grundlagen (orientierend)

1. Rechtliche Grundlagen

Erlass	Wichtigste Auszüge
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20)	• Art. 3, Art. 6 • Art. 19 - 21
Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)	• Art. 29 - 32 • Anhang 4
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)	• Anhang 2.4 (Biozidprodukte), Ziffern 1 und 4bis.2 • Anhang 2.5 (Pflanzenschutzmittel), Ziffer 1 • Anhang 2.6 (Dünger), Ziffer 3
Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV, SR 916.161)	• Art. 68 • Art. 68 Abs. 3 (Liste des BLW «Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in den Grundwasserschutz zonen S2 bzw. S2 und Sh»)
Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion (SGS 144.12)	• § 18
Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400)	• § 3 - 7
Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz, SGS 454)	• § 29 - 30
Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (SGS 455)	• § 2 und §3
Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11)	• § 28 - 35

2. Wegleitungen / Vollzugshilfen

- Wegleitung Grundwasserschutz 2004, Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU Reihe Vollzug Umwelt VU
- Vollzugshilfen „Umweltschutz in der Landwirtschaft“ (Module), Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU
- Liste des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) «Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der Grundwasserschutz zonen S2 bzw. S2 und Sh»
- Merkblatt betreffend Einsatz von Pflanzenschutzmittel und Dünger in Grundwasserschutz zonen S2/Sh, Hrsg. Amt für Umweltschutz und Energie, Kanton Basel-Landschaft